RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/6955
VORLAGE

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Vorsitzenden des Ausschusses für
Umwelt und Forsten
Herrn Marco Weber, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mkuem.rlp.de
http://www.mkuem.rlp.de

10. Februar 2025

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon
0102-0004#2024/0015-1401 MB.0007		MB2-Landtag@mkuem.rlp.de	06131 16-5930

Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Forsten vom 22. Januar 2025

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der oben genannten Sitzung wurde zum

TOP 2) Trilogverhandlungen zur Verschiebung der Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten (EUDR),

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT der Fraktion der CDU,

Vorlage 18/6718

zugesagt, den Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen. Diese Zusage ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. Dr. Erwin Manz

(Staatssekretär)

Verkehrsanbindung
Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten
Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)

Sprechvermerk zu TOP 2) Trilogverhandlungen zur Verschiebung der Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten (EUDR), Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT der Fraktion der CDU, Vorlage 18/6718, Sitzung des UmweltA vom 22. Januar 2025

Die europäische Entwaldungsverordnung kurz EUDR (EU Deforestation Regulation) hat das Ziel, auch international die Entwaldung zu begrenzen sowie den Verbraucherinnen und Verbrauchern bei der Auswahl von entwaldungsfreien Produkten Sicherheit zu geben. Zur Erhaltung der Artenvielfalt genauso wie zur Erreichung der Klimaschutzziele sei es unabdingbar, dass der Entwaldung entgegengewirkt wird.

Ministerin Eder hatte in diesem Ausschuss am 3. April 2024 zuletzt über die Genese, Gründe und Inhalte der EUDR berichtet.

Dabei hatte sie auch mitgeteilt, dass verschiedene notwendige Vorarbeiten seitens der EU noch nicht erledigt wurden, was die fristgerechte Umsetzung der EUDR zum 30. Dezember 2024 nicht möglich erscheinen ließ.

Die Bundesregierung teilt die Ansicht der Länder, dass die Umsetzung der EUDR möglichst effizient und bürokratiearm erfolgen sollte.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und die Länder haben sich daher frühzeitig für einen verantwortungsvollen und reibungslosen Anwendungsstart der EUDR auf EU–Ebene eingesetzt und mehrfach von der Europäischen Kommission gefordert, den Anwendungsbeginn der EUDR zu verschieben.

Die Europäische Kommission ist diesem Anliegen am 2. Oktober 2024 mit dem Vorschlag der Verschiebung des Anwendungsbeginns um zwölf Monate gefolgt.

Damit sollte sichergestellt werden, dass insbesondere für die Wirtschaft und die Verwaltung ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um sich angemessen auf die Anwendung der EUDR vorzubereiten.

Zudem soll durch die Verschiebung sichergestellt werden, dass Störungen der Lieferketten insbesondere bei Im- und Exporten von wichtigen Industrie- und Verbrauchsgütern durch einen unvorbereiteten Anwendungsstart zum Jahresende 2024 verhindert werden.

Am 14. November 2024 sollte die Verschiebung im EU-Parlament beschlossen werden. Das Parlament beschloss jedoch mit Mehrheit einen Antrag der EVP-Fraktion zur Verschiebung und inhaltlichen Änderung der EUDR.

Die Forderung nach inhaltlichen Modifikationen machte einen neuerlichen Trilog notwendig.

Am 3. Dezember 2024 erzielten Unterhändler von EU-Parlament und EU-Rat eine vorläufige Einigung über die Verschiebung der Anwendung der EUDR um ein Jahr.

Auf den Wunsch des EU-Parlamentes, eine neue Kategorie von Ländern einzuführen, die hinsichtlich der Entwaldung „kein Risiko“ darstellen, konnte man sich nicht einigen.

Die EU-Kommission versprach jedoch Verfahrensvereinfachungen für Erzeuger und Importeure von Holz aus Ländern, für die nachhaltige Waldbewirtschaftung nachgewiesen werden kann.

Am 17. Dezember 2024 stimmte dann das EU-Parlament der Verschiebung ohne inhaltliche Änderungen zu.

Der Einführungszeitpunkt der EUDR ist nunmehr der 30. Dezember 2025.

Auf Drängen des Parlamentes hat sich die EU-Kommission verpflichtet, sowohl das Informationssystem für die Marktteilnehmer als auch den Vorschlag zur Risikoeinstufung von Ländern und Regionen – also alle notwendigen Vorarbeiten - bis zum 30. Juni 2025 bereitzustellen.

Darüber hinaus möchte die Kommission im 1. Quartal 2025 noch einen Vorschlag zur Vereinfachung von Berichtspflichten unterbreiten.

Durch die Verschiebung des Einführungszeitraumes wird nun auch ein notwendiges Zeitfenster eröffnet, um die Waldbesitzenden bei der Umsetzung der Anforderungen der EUDR erfolgreich unterstützen zu können.

Die Gemeinschaftsforstämter werden auf Wunsch die kommunalen und privaten Waldbesitzenden bei der Abgabe der Sorgfaltserklärung unterstützen.

Dazu werden derzeit in diversen Arbeitsgruppen die Voraussetzungen geschaffen und die praktische Umsetzung vorbereitet.